

Vereinssatzung des Vereins:
Fördergemeinschaft Tierschutz e.V.

Fassung 3 lt. Änderungsbeschluss der Versammlung vom 19.01.2020

Präambel

Der Verein Fördergemeinschaft Tierschutz e.V. ist dem Wohlergehen aller Tiere verpflichtet.
Diesbezüglich möchte sich der Verein gemäß seiner Möglichkeiten den vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen
unserer Tierwelt im allgemeinen betreffend und speziell unserer Haustiere annehmen.

Wir möchten unterfinanzierte Tierhilfeprojekte unterstützen. Besonderes Augenmerk dabei, die vielen kleinen Projekte,
Tierstationen, Ideenverwirklicher und Leidmilderer, oft meist ohne Verbandanbindung, die nicht in der Lage sind die
nötigen Mittel selbst zu beschaffen.

§ 1
Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein "Fördergemeinschaft Tierschutz e.V." mit dem Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar –
gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1. Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins sind:

Die Förderung des Tierschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 14 AO).

Um das Wohlergehen betroffener Tiere zu gewährleisten fördert der Verein den Tierschutzgedanken, durch Aufklärung, Verständnisförderung, Aufzeigen guter Beispiele aus der Praxis, sowie Gewinnung von Mitstreitern. Verhütung von Tierquälereien, Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch, Veranlassung der Verfolgung solcher Abscheulichkeiten ohne Ansehen der Person des Täters.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht nur auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf die in Freiheit lebende Tierwelt. Um deren Lebensraum zu erhalten, sind die Ziele des Natur- und Artenschutzes zu fördern.

Der Verein unterstützt finanziell

Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens.

Förderung des friedlichen Zusammenlebens von Mensch und Tier.

Unterstützende praktische Hilfestellung bei Aufbauprojekten alternativer Tierhöfe oder ähnlichen Einrichtungen, um in Not geratene Tiere bis zu ihrer Vermittlung aufzunehmen, zu versorgen, zu pflegen und zu therapieren.
Die Aufnahme von Fund- und Abgabettieren.

Die Einrichtung von Pflegestellen für ausgesetzte oder misshandelte Tiere.

Die Vermittlung herrenloser Tiere an gute Plätze.

Nachkontrolle der Tierhaltung von vermittelten Tieren.

Unterstützung von Tierschutzprojekten generell, aber auch im Ausland, wenn diese dem Satzungszweck nicht entgegenstehen.

Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Tierschutz, Tierhaltung, Tierpflege, Tiergesundheit.

Dem Tierwohl entsprechende

Durchführung von Vorträgen, Tagungen, Seminaren, Kursen und Aussprachen in Form von Arbeitskreisen.
Gründung von Jugendgruppen zur Heranführung an die Bildung, Wissenschaft, bezüglich der Tiergesundheit.
Hilfe beim Schüler- und Studentenaustausch

Hilfe bei der grenzüberschreitende Aus- und Weiterbildung

Hilfe bei der Organisation von Praktika und Projekten

Förderung von Projekten, die die der Bewusstseinsentwicklung dienen.

Förderung von Gleichgesinnten

Erstellen von Studien zum Thema

Orte der Begegnungen schaffen, wo wir Menschen Workshops und Aufenthalte bieten können, auch im Ausland

Begleitende finanzielle Unterstützung innovativer Insektenprojekte, vorrangig Nektar- und Pollensammler

Innovative Projekte in der landwirtschaftlichen Tierhaltung

Allgemeine Verwirklichung der Vereinszwecke.

Der Verein wird als Spendensammelverein nach §58 Nr. 1 AO, tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Einrichtungen verwendet.

Durch Informationsveranstaltungen jeder Art, durch Spendenaufrufe, Sammelaktionen, auch durch zu beauftragende mediale Spendenakquise und Kampagnien sollen

Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes beschafft werden um dann diese Mittel an Organisationen weiterzugeben, die diese für entsprechend satzungsgemäße Projekte einsetzen. Mit den begünstigten Organisationen wird der Verein eine Kooperationsvereinbarung abschließen.

Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dadurch die gemeinnützige Anerkennung des Vereins nicht gefährdet wird.

Die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen gleicher Zielrichtung.

Publikation von gewonnenen Erkenntnissen und öffentliche Bereitstellung dieser.

Der Verein ergreift alle Maßnahmen die das Vereins- und Verbandsleben unterstützen und fördern.

Unser Engagement findet auf nationaler und internationaler Ebene statt.

Zur Entscheidung der Mittelvergabe sind die Richtlinien für die Führung von Tierheimen der Tierschutzvereine im Deutschen Tierschutzbund e.V. ausschlaggebend, ebenso die allgemeine Tierhalterverordnung der EU.

2. Der Verein kann alle ihm zur Erreichung seines Vereinsziels zweckmäßig und angemessen erscheinenden Maßnahmen durchführen.

3. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet. Die Mitgliederbeiträge werden ausschließlich für die Verwaltungskosten ausgegeben.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gesamte Vermögen des Vereins einschließlich erwirtschafteter Gewinne, Einnahmen, Zuwendungen, Spenden und Zuschüsse sind ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck zu verwenden.

Die Vergabe der beschafften Mittel, an Tierheime, Projekte, Initiativen und andere Organisationen soll von einer Förderfähigkeitskomission entschieden werden, die die Umstände für eine solche prüft, entscheidet, begleitet und kontrolliert.

Die Förderfähigkeitskomission stellt ein Organ des Vereins dar.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5
Auflösung des Vereins,
Beendigung aus anderen Gründen,
Wegfall steuerbegünstigte Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident und der ersten Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlungen keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gislinde Fallatik Stiftung für eine bessere Welt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 6
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 7
Mitgliedschaft**

1. Vollmitglied des Vereines können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden.
2. Fördermitglied des Vereines können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

**§ 8
Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand (Präsidium). Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.

**§ 9
Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich per Brief erfolgen. Der Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

**§ 10
Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag und ein Aufnahmebeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jeweils zu Beginn eines Monats zu entrichten.

**§ 11
Dauer der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet. Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird.

§ 12 Die Organe des Vereins

sind: A. Der Vorstand (das Präsidium). B. der erweiterte Vorstand (der Senat). C. Die Mitgliederversammlung. E. Förderfähigkeitskommision.

§ 13 Der Vorstand (Präsidium)

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Verein berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der erste Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten den Verein vertreten kann, der zweite Vizepräsident wiederum nur bei Verhinderung des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Neuwahlen müssen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Amtszeit von 4 Jahren erfolgen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand grundsätzlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Auch ein Vorstandsmitglied kann als Personal eingestellt werden. Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den er bei Wahrnehmung seiner Pflichten verursacht hat, so wird dieses Vorstandsmitglied von der Verbindlichkeit befreit. Der Verein haftet für die Verbindlichkeit mit seinem Vermögen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beweislast trägt der Verein.

§ 14 Der Senat

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

Der Senat besteht aus folgenden Ämtern.

a.) Schriftführer, b.) Jugendschutzbeauftragten, c.) bis zu 18 Beisitzer

§ 15 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstands

A. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.
B. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gefasst.

§ 16 Mitgliederversammlung

Das Präsidium beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Kongress) ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen: A. Die Erstattung des Jahresberichtes, B. Die Entlastung des Präsidiums (Vorstand), und C. Soweit erforderlich, Wahlen vorgesehen sind. Beachtung findet §12. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der berechtigten Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorstand erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Minderheit (§37 BGB) oder bei Interesse des Vereins (§36 BGB) einberufen werden.

**§ 17
Förderfähigkeitskommision**

Die Förderfähigkeitskommision setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Vorstandes, dem Schatzmeister des Vereins und einem neutralen, vereinsunabhängigen Tierfreund, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Entstandene Kosten werden durch den Verein getragen.

**§ 18
Beitragsverwendung**

Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung finden die § 3, § 4 und § 13. Der Beitrag darf nur für Verwaltungskosten verwendet werden.

**§ 19
Mediation**

1. Im Falle einer bedeutenden Meinungsverschiedenheit über die Interpretation der Mitgliedschaft, Auslegung der Satzung oder die Wirksamkeit von Beschlüssen hat zur gütlichen Streitbeilegung eine Mediation zu erfolgen.
2. Im Falle einer bedeutenden Meinungsverschiedenheit zwischen den Mitgliedern sind die Mitglieder zunächst zur Mediation verpflichtet.
3. Der Mediator wird vom Vorstand bestimmt. Dieser entscheidet auch als Schiedsgutachter über den Umfang des Mediationsauftrages und über die Bedingungen des Mediationsvertrages.
4. Die Kosten der Mediation werden von allen Beteiligten der Mediation kopfanteilmässig getragen.
5. Vor Durchführung oder während der Dauer der Mediation ist die Erhebung von gerichtlichen Klagen nicht zulässig.

**§ 20
Datenschutz**

Von allen Mitgliedern werden die notwendigen Daten zur Identifikation, zur Beitragsverwaltung und –abrechnung, zur Kontaktpflege untereinander und mit dem Verein erhoben und gespeichert. Darüber hinaus werden zum Zwecke der Analyse der Mitgliederstruktur und Mitgliederentwicklung demografische und statistische Angaben erhoben und gespeichert, wozu jedes Mitglied mit dem Aufnahmeantrag zustimmt.

Folgende Daten werden derzeit erfasst:

Nachname, Vorname
Titel
Geburtsdatum
Bild-Url
Fachgebiet, Schwerpunkt
Straße, PLZ, Ort, Bundesland
Telefon
Fax
Mobiltelefon
E-Mail
Webadresse
Kontoinhaber, Bank, Kontonummer/IBAN, BLZ/SWIFT/BIC
Schriftverkehr, Datensätze